



Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
Ständiger Rat

PC.DEC/1173

18 June 2015

GERMAN

Original: ENGLISH

1060. Plenarsitzung

StR-Journal Nr. 1060, Punkt 4 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 1173
VERLÄNGERUNG DES MANDATS DES
OSZE-PROJEKTKOORDINATORS IN DER UKRAINE

Der Ständige Rat –

bezugnehmend auf das Memorandum of Understanding zwischen der Regierung der Ukraine und der OSZE vom 13. Juli 1999 –

beschließt, das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine bis 31. Dezember 2015 zu verlängern.

PC.DEC/1173

18 June 2015

Attachment 1

GERMAN

Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika:

„Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine möchten die Vereinigten Staaten die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben:

Die Vereinigten Staaten stellen fest, dass die Krim trotz der anhaltenden Besetzung durch Russland nach wie vor integrierender Bestandteil der Ukraine ist. Das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine erstreckt sich auf die gesamte Ukraine, einschließlich der Krim.

Ich ersuche um Beifügung dieser interpretativen Erklärung sowohl zum Beschluss als auch zum Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 2

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Kanadas:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rats Nr. 1173 möchte Kanada eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Kanada schließt sich dem Konsens zu diesem PC-Beschluss an und bekräftigt zugleich sein Bekenntnis zur Souveränität und territorialen Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Krim. Wir stellen erneut fest, dass das Mandat des Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen gilt.

Herr Vorsitzender, wir ersuchen darum, diese Erklärung dem verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das Journal des Tages aufzunehmen.

Danke.“

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 3

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Türkei:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Beschlusses des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Türkei im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE die folgende interpretative Erklärung abgeben.

„Die Türkei stellt erneut fest, dass das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine, einschließlich der Autonomen Republik Krim gilt, die für die Türkei nach wie vor Teil der Ukraine ist‘.

Ich ersuche um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.

Danke.“

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation Lettlands als EU-Vorsitzland erteilte dem Vertreter der Europäischen Union das Wort, der die folgende Erklärung abgab:

„Im Zusammenhang mit dem Beschluss des Ständigen Rates über die Verlängerung des Mandats des Projektkoordinators in der Ukraine möchte die Europäische Union im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Geschäftsordnung der OSZE folgende interpretative Erklärung abgeben:

Die Europäische Union unterstreicht, dass das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine für das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen, einschließlich der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol, gilt.

Wir ersuchen um Aufnahme dieser Erklärung als Anhang in das Journal des Tages und in den betreffenden Beschluss.“

Die Bewerberländer ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien¹, Montenegro¹ und Albanien¹, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und das Mitglied des europäischen Wirtschaftsraums und EFTA-Land Norwegen sowie die Republik Moldau, Georgien und San Marino schließen sich dieser Erklärung an.

1 Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien nehmen weiterhin am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teil.

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 5

GERMAN
Original: RUSSIAN

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Russischen Föderation:

„Wenn wir uns dem Konsens zum Beschluss des Ständigen Rats über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine anschließen, gehen wir davon aus, dass es den neuen politischen und rechtlichen Gegebenheiten in der Region entspricht, wonach die Republik Krim und die föderale Stadt Sewastopol integrierender Bestandteil Russlands sind. Demzufolge erstrecken sich die Aktivitäten des Koordinators, einschließlich der projektbezogenen, nicht auf diese Föderationssubjekte der Russischen Föderation.

Ich ersuche, diese Erklärung dem vom Ständigen Rat verabschiedeten Beschluss beizufügen und in das heutige Sitzungsjournal aufzunehmen.“

PC.DEC/1173
18 June 2015
Attachment 6

GERMAN
Original: ENGLISH

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation der Ukraine:

„Herr Vorsitzender,

im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Verlängerung des Mandats des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine und mit der Erklärung der Delegation der Russischen Föderation möchte die Delegation der Ukraine die folgende interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa abgeben.

Die Autonome Republik Krim, die integrierender Bestandteil der Ukraine ist, wurde von der Russischen Föderation unter Verletzung der OSZE-Prinzipien und -Verpflichtungen und völkerrechtlicher Normen widerrechtlich besetzt und annektiert. Die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen werden durch die Verfassung und die Gesetze der Ukraine und völkerrechtliche Normen geschützt. Die territoriale Integrität der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen wurde durch die Resolution 68/262 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 27. März 2014 ‚Territoriale Unversehrtheit der Ukraine‘ bekräftigt.

Die Ukraine unterstreicht, dass sich das Mandat des OSZE-Projektkoordinators in der Ukraine auf das gesamte Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer völkerrechtlich anerkannten Grenzen einschließlich der Autonomen Republik Krim erstreckt.

Die Delegation der Ukraine ersucht um Beifügung dieser Erklärung zum Beschluss und um Aufnahme in das Journal des Tages.

Danke, Herr Vorsitzender.“